## Ä3 zu A12: Bindung der Ausbildungsvergütung an den Mindestlohn

Antragsteller*innen KV Weimar/Land

**Antragstext**

**Von Zeile 1 bis 2:**

- Anhebung der Mindestausbildungsvergütung auf 50% des jeweils geltenden ~~Mindestlohns~~Branchen-Tariflohns ab 01.01.2024. Ist kein Branchen-Tarif vorhanden oder fällt die Ausbildungsvergütung unter 50% des Medianeinkommens, ist dieses als Untergrenze zur Mindestausbildungsvergütung zu setzen.